**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer

**Herausgeber:** A. Waldner

**Band:** 1 (1874)

Heft: 20

**Artikel:** Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-2126

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DIE

Schweizerische Wochenschrift

für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Journal hebdomadaire suisse pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 10. November 1874.

No. 20.

"Die Eisenbahn" erscheint jeden Dienstag. Correspondenzen und Re-clamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoineen an die Expedition zu adressiren.

"Le Chemin de fer" paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations bureau pour abonnements ou annonces.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Abonnement. - Schweiz: Fr. 6.

Abonnement. — Schneetz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition. Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österr. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.

Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Annoncen finden durch die "Eisenbahn" in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs. Elranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Fussli & Co. à Zurich.

Prix du numero 50 centimes.

Les annances dans notre journel.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

Zur Nachricht. Der Unter-Redaction dieses Blattes zurüchtreten und ersucht daher die verehrl. Corspondenten, zwischen den beiden Adressen:

Redaction der "Eisenbahn" (Orell Füssli & Co.) Zürich

Heinrich Stüssi in Zürich Zukunft wohl unterscheiden zu H. STÜSSI.

AVIS. Le soussigné se démettra de la rédaction de ce journal à la fin de ce mois. Messieurs les corres-pondants voudront donc bien dis-tinguer dorénavant entre l'adresse

Rédaction du journal "Eisenbahn" (Orell Fussli & Co.) Zürich et mon adresse personelle Heinrich Stüssi à Zürich.

H. STÜSSI.

NHALT: Zollvergünstigungen. Bundesbeschluss. — Mittheilungen aus den Cantonen. — Rechtsfall. — Schnellzüge und continuirliche Bremsen. — Locomotivbau. Mittlere Verhältnisszahlen. — Wagenclassen. — Berichte der britischen Eisenbahn-Commission. — Cöln-Minden-Eisenbahngesellschaft. — Gotthard. Rapport mensuel Nr. 22 (Suite). — Tessinische Thalbahnen. — Bayern. Ankauf der Ostbahn. — Chemin de fer français. Situation. — Bund und Cantone. — Chronik. — Unfälle. — Einzahlungen. Ausgeschriebene Stellen. — Eingegangene Drucksachen. — Eisenpreise. Curszeddel. — Stellenvermittelung. — Anzeigen.

Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien. (Vom 10. October 1874.) Die Bundesversammlung beschliesst:

1. Die durch Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Juli 1854 und 9. Juli 1864 für die Einfuhr von Eisenbahnmaterial gewährten Zollerleichterungen werden, soweit sie sich auf Eisenbahnschienen beziehen, bis zum 19. Juli 1884 erneuert, jedoch mit der Beschränkung, dass die Befreiung vom Eingangszoll auf dem Wege der Rückvergütung nur für solche Schienen gewährt wird, welche für die erste Anlage einer von den Cantonen oder vom Bunde concedirten Eisenbahn bestimmt sind.

Alle andern in dem Beschluss vom 19. Juli 1854 bewilligten Zollerleichterungen sind mit dem 19. Juli 1874 ausser

Kraft getreten.

Der Bundesrath wird eingeladen, über die Tarifirung von zollpflichtigen Gegenständen für Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbauten, wie Locomotiven, Wagen, eiserne Brücken u. s. w., die weiter erforderlichen Vorlagen einzubringen.

3. Wofern das Bundesgesetz über das schweizerische Zollwesen oder der Zolltarif einer Revision unterzogen wird, so kann der vorliegende Beschluss ebenfalls einer Aenderung unter-

worfen werden. Gegenwärtiger Beschluss tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluss von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in

Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

\*

Mittheilungen aus den Cantonen. Unterm 3. des Monates October hatte die Regierung des Cantons Zürich beim Eisenbahn- und Handelsdepartement Reclamationen wegen der Fahrtenpläne der Vereinigten Schweizerbahnen und der Nordostbahn erhoben - Reclamationen, die sich wie jene schon früher in unserm Blatte erwähnten besonders auf bessere Anbequemung der Gesellschaften an die Bedürfnisse des Arbeiterstandes bezogen. Der Bescheid lautete wie in frühern Fällen ablehnend, und zwar unter folgenden Begründungen:

1. Die Generaldirection der Vereinigten Schweizerbahnen hat sich bereit 1. Die Generaldirection der Vereinigten Schweizerbahnen hat sich bereinerklärt, einen Extrazug aus Räterschen oder Elgg, der aber von Winterthur ausgehen müsste, auszuführen, wenn die betheiligten Etablissements sich zur Deckung der Kosten zu einer entsprechenden Anzahl von Abonnements- oder Arbeiterbilleten verpflichten. Da aber von dieser Seite bis jetzt niemals etwas erfolgt sei, so glaubt die Generaldirection mit allem Rechte folgern zu dürfen, dass dem Begehren des Regierungsrathes des Cantons Zürich kein wirkliches Bedürfniss zu Grunde liege.

erfolgt sei, so glaubt die Generaldirection mit allem Rechte folgern zu dürfen, dass dem Begehren des Regierungsrathes des Cantons Zürich kein wirkliches Bedürfniss zu Grunde liege.

2. Der Wunsch um frühere Ankunft des Zuges 80 der Vereinigten Schweizerbahnen in Zürich und Anschluss desselben an Schmellzug 6 der Nordostbahn muss ablehnend beschieden werden, gestützt auf Petitionen von Abonnenten der Route Rapperswyl-Zürich, welche gegen die frühere Ankunft in Zürich sich aussprachen. Da Zug 80 im Winter vorzugsweise Reisenden dient, die zur Schul- oder Geschäftseröffnung in Zürich sein wollen, so hält das Departement die von der Bahnverwaltung gewählte Ankunftszeit als zutreffend, zumal damit auch ein Anschluss an Eilzug 8 mit Wagen aller drei Classen verbunden ist.

3. Ebensowenig kann sich die Direction der Nordostbahn zur Einrichtung eines Frühzuges aus dem Limmatthale nach Zürich verstehen; sie betrachtet zwar diese Frage als noch nicht abgeschlossen, wenn es auch nicht möglich sei, dem Wunsche zur Zeit zu entsprechen.

4. Eine Coincidenz des Zuges 25 Zürich-Winterthur mit Zug 64 Luzern-Zürich, wie sie gewünscht wurde, ist nach der Ansicht der Direction der Nordostbahn nicht herstellbar, weil Zug 25 dabei erst um 8 Uhr 40 Min. von Zürich abgefertigt werden könnte, wodurch für die von Bern, Basel etc. in Zug 25 nach Winterthur durchgehenden Passagiere in Zürich ein Aufenthalt von 23 Minuten erwachsen würde, und weil dadurch auch die Abfahrt Zug 89 der Vereinigten Schweizerbahnen auf 8 Uhr 50 Min. hinausgerückt würde, worauf diese kaum eintreten werde. Eine Influenz von Zug 64 nach Winterthur bestehe überdiess schon vermittelst des Zuges 27, wenn auch mit einigem Aufenthalt; immerhin scheine der Direction dieser Ucbelstand viel geringer, als wenn die weit zahlreichern Reisenden vom Zug 64 noch Gelegenheit hätten, ohne Aufenthalt weiter zu fahren. Würde aber Zug 64 vorgerückt, so verlöre er die Influenz der Centralbahn Zug 49 in Luzern. — Das Departement bemerkt hiezu: dass auf Wunsch der Postverwaltung die L

genen mussen, so ware eine vorrückung des Zuges of nogine geweste damit dem Wunsche der Regierung um Anschluss von Zug 64 an Zug 25 in Zürich entsprochen worden.

5. Eine Vorrückung des Zuges 108 Bülach-Zürich, so dass derselbe Zug 21 Zürich-Rorschach in Oerlikon erreiche, ist nach der Ansicht der Direction der Nordostbahn nicht rathsam, weil der Verkehr auf der Bülacherlinie lediglich ein localer ist, und derselbe durch eine Vorrückung des Zuges 108 meheinahe eine Stunde sehr beeinträchtigt würde. Ein Verkehr zwischen Bülach und den Cantonen Thurgau und Schaffhausen existirt so nicht; und eine Influenz des Zuges 108 nach Winterthur wird durch Zug 229 vermittelt. Endlich ist Zug 108 der letzte Zug von Zürich nach Bülach und kann daher unmöglich schon um 5 Uhr 15 Min. abgehen.

6. Die Direction der Nordostbahn ist nicht in der Lage, auf der Line Romanshorn-Zürich einen Zug einzuführen, der spätestens um 7 Uhr Morgens in Winterthur ankomme; dagegen will sie den im Sommer 1873 bestandenen internationalen Schnellzug wieder einführen, wenn die bayerischen Staatsbahnen einen Anschlusse erstellen. Ueber die Erstellung dieses Anschlusses wird sich das Departement mit der h. bayerischen Regierung ins Einverständniss setzen.

Rechtsfall. Gerichtsstand betreffend bahnseitige Vergehen gegen die Bundesgesetze über polizeiliche Maassregeln gegen Vieh-seuchen. (Corresp. v. Basel.) Am 16. December 1873 machte in Lausanne die Polizei an das dortige Bezirksamt die Anzeige, dass ein mit altem Viehkoth beschmutzter SCB-Wagen ab Basel dort angekommen sei. Am 12. Januar 1874 verurtheilte das Bezirksamt die Centralbahn wegen Uebertretung von § 26 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Maassregeln gegen Viehseuchen v. 20. November 1872, und gegen § 5, d und e, der Verordnung betreffend Maassregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche v. 3. November 1873